

26. Ist der Einwand des Aufhebungsbeklagten, er habe den bei der Weiterveräußerung des anfechtbar Erworbenen erzielten Erlös in das Vermögen des Schuldners zurückgewährt, zu beachten, auch wenn nur teilweise Zurückgewährung dargethan wird? Begriff dieser Rückgewährung.

Aufhebungsgesetz vom 21. Juli 1879 §§ 1. 7.

VI. Civilsenat. Ur. v. 7. Mai 1896 i. S. B. Ehefr. u. B. (Bekl.)
w. M. u. F. (Kl.) Rep. VI. 6/96.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Bauunternehmer G. B. verkaufte am 10. April 1894 sein in Nedlitz belegenes Grundstück an seinen Sohn, den Beklagten, Unteroffizier G. B. in Dienenhofen, um 9000 *M*, welche durch Übernahme der Hypothekbelastung von 7950 *M* getilgt werden sollten, während der Rest des Kaufpreises von 1050 *M* kreditiert wurde. Im Kaufvertrage wurde außerdem für die Eltern ein Altenteil oder Zahlung von 150 *M* jährlich an dieselben stipuliert. Die Kaufpreisforderung von 1050 *M* cedierte G. B. sen. sofort am 10. April 1894 an seine Ehefrau, die Beklagte Sophie B. Die Auflassung erfolgte am 26. Mai 1894. Die Beklagte Sophie B. verkaufte sodann am 4. August 1894 auf Grund einer ihr von G. B. jun. erteilten Generalvollmacht das Grundstück an Sch. zu Nedlitz um 11100 *M*. Sch. übernahm wieder die Hypotheken mit 7950 *M* in Anrechnung auf den Kaufpreis, während er den Rest des Kaufpreises am Tage der sofort (4. August 1894) erfolgten Auflassung durch Übernahme von 150 *M* Hypothekenzinsen und Überlassung zweier ihm gehöriger Sparkassenbücher in Höhe von 3000 *M* an Zahlungsstatt beglich. Der Altenteil der Eltern wurde bei der Auflassung gelöscht.

Die Kläger fechten wegen ihrer vollstreckbaren Forderungen gegen G. B. sen., und zwar Kläger M. auf Grund der vollstreckbaren Urteile vom 19. und 25. September 1894 wegen einer Forderung von 1177,³⁵ *M* nebst Zinsen . . ., die Firma F. auf Grund der vollstreckbaren Titel vom 29. August und 12. September 1894 wegen einer Forderung von 842,⁴⁵ *M* nebst Zinsen . . ., die Cession und

den Kaufvertrag vom 10. April 1894 . . . an, mit dem Antrage: 1. die Beklagte Sophie B. zu verurteilen, daß sie sich die Zwangsvollstreckung in die ihr cedirte Kaufgeldforderung von 1050 *M* . . . gefallen lasse, für den Fall, daß diese Forderung aber nicht mehr bestehe (getilgt sei), 1050 *M* nebst den genannten Zinsen an Kläger bezahle . . .; 2. den Beklagten G. B. jun. zu verurteilen, den Klägern, insoweit als sie nicht für ihre erwähnten Forderungen aus der cedirten Kaufgeldforderung Befriedigung erlangen, bis zur Höhe von 2100 *M* . . . Zahlung zu leisten. . . .

Das Berufungsgericht hat die beiden Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Es hält gegen Sophie B. die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 3. 4, gegen G. B. jun. diejenigen des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 als dargethan. . . .

Beide Beklagte haben die fraudulose Absicht in Abrede gezogen, indem sie vortrugen: G. B. jun. habe, veranlaßt durch die Kränklichkeit seines Vaters und das Verhalten des älteren Sohnes, seine militärische Carriere aufgeben und das Grundstück übernehmen und bewirtschaften wollen und deshalb den Kaufvertrag vom 10. April 1894 geschlossen. Auf Zureden seines Hauptmannes habe er jedoch sich nachträglich entschlossen, beim Militär zu bleiben, und deshalb mit seinem Vater die Rückgängigmachung des Kaufes brieflich verabredet. Demzufolge sei der Kürze halber, und um doppelte Auflassungskosten zu ersparen, durch Sophie B. als Bevollmächtigte des G. B. jun. das Grundstück an Sch. verkauft worden. In der That und materiell sei dieser Verkauf zwischen G. B. sen. und Sch. erfolgt. Beklagter G. B. jun. habe auch den in Betracht kommenden Kaufpreis — 3000 *M* — in das Vermögen des Schuldners B. sen. dadurch zurückgewährt, daß letzterer mit seinem Einverständnisse die Sparkassendbücher von Sch. in Empfang genommen und darauf sofort die 3000 *M* für sich bei der Sparkasse erhoben habe. B. sen. habe diese 3000 *M* für sich, zum größten Teile zur Bezahlung einer größeren Zahl anderer Gläubiger (namentlich noch im August und September 1894), verwendet, während der Beklagte G. B. jun. von dem Kaufpreise gar nichts eingenommen oder erhalten habe. Nach dieser Darstellung muß auch als behauptet angesehen werden, daß im Einverständnisse sämtlicher Beteiligten die am 10. April 1894 cedirte Kaufpreisforderung, bezw. die Cession hinfällig geworden sei. In

Betracht kommt sodann, daß die behauptete Rückgewähr vor Erhebung der Anfechtungsklage, ja bevor Kläger ihre vollstreckbaren Schuldtitel erlangten, erfolgt wäre, sowie daß bei der Belastung des Grundstückes mit 7950 *M* Hypothekenschulden und bei dem vom Berufungsgerichte festgestellten Werte des Grundstückes von 11100 *M* für die vorliegenden Anfechtungen als zurückzugewählender Wert nur der Betrag von 3000, höchstens 3150 *M* in Berechnung kommen kann.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 21 S. 99 flg., Bd. 15 S. 62 flg.

Das Berufungsgericht führt nun aus, daß anlangend die gegen den Beklagten G. B. gerichtete Anfechtung der zwischen ihm und seinem Vater am 10. April 1894 geschlossene Kaufvertrag die Gläubiger des letzteren benachteiligte, G. B. sen. auch hierbei in der Absicht, solche Benachteiligung herbeizuführen, gehandelt habe, ferner daß der vom Beklagten G. B. nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes zu führende Beweis der Unkenntnis von dieser Benachteiligungsabsicht seines Vaters mißlungen sei, endlich daß auch die Anfechtbarkeit der Grundstücksveräußerung nicht durch Rückgewähr des dem Vermögen des Schuldners Entzogenen beseitigt sei. In ersterer Beziehung erscheint schon der Umstand bedenklich, daß das Berufungsgericht den von B. sen. im Vertrage vom 10. April 1894 für sich und seine Frau stipulierten, in dem Vertrage mit Sch. aber nicht aufgenommenen und zufolge dieses Vertrages wieder gelöschten Altenteil im Betrage von jährlich 150 *M* wesentlich nur aus dem Gesichtspunkte prüfte, daß durch die Art der stipulierten Gegenleistung objektiv eine Benachteiligung der Gläubiger herbeigeführt worden sei. Wenn auch nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes der Anfechtungsbeklagte den Mangel einer Benachteiligungsabsicht des Schuldners, bezw. seine Nichtkenntnis von solcher Absicht zu beweisen hat, so erscheint doch nach Lage der Sache die Thatsache, daß im Vertrage vom 10. April 1894 jener Altenteil, welcher kapitalisiert zusammengerechnet mit der Übernahme der Hypotheken und den noch zu zahlenden 1050 *M* einen dem beim Verkaufe an Sch. stipulierten Kaufpreise, bezw. dem wirklichen Werte des Grundstückes entsprechenden Gesamtkaufpreis ergeben dürfte, stipuliert worden ist, zumal in Verbindung mit der weiteren, von dem Berufungsgerichte nicht besonders gewürdigten Behauptung des Beklagten, daß der Schuldner B. sen. zu dem Verkaufe an seinen

Sohn, den Beklagten, durch seine Kränklichkeit und durch das Verhalten seines älteren Sohnes veranlaßt worden sei (in welcher Beziehung der Beklagte sich auch auf die vorgelegte Korrespondenz zwischen G. B. sen. und ihm — dem Beklagten — berufen hat), als ein Moment, welches für die Beurteilung des erwähnten, dem Beklagten obliegenden Beweises in Betracht zu ziehen ist. Insoweit ist also die Würdigung des Berufungsgerichtes eine unvollständige; sie wird nicht dem ganzen Vorbringen des Beklagten gerecht. Der Revisionsangriff der Beklagten richtet sich im übrigen gegen die Zurückweisung des Einwandes, das Grundstück, bezw. der Wert desselben, sei, soweit er für die Anfechtung in Betracht kommt, vom Beklagten B. jun. in das Vermögen seines Vaters zurückgewährt worden. Der Angriff erscheint allerdings, indem er prozessual die Nichtvernehmung des Zeugen Sch. betrifft, nicht als begründet. Dieser Zeuge wurde in zweiter Instanz dafür benannt, daß B. sen. (am 4. August 1894) das Grundstück „in eigenem Namen“ an ihn verkauft habe. Allein abgesehen davon, daß B. sen. bei seiner Vernehmung als Zeuge in erster Instanz dies nicht bestätigt, auch Sch. bei seiner in erster Instanz stattgehabten Vernehmung Angaben gemacht hat, welche jener Behauptung des Beklagten entgegenstehen, ist im Thatbestande erster Instanz als unbestritten festgestellt, daß die Beklagte Sophie B. den Verkauf an Sch. als Bevollmächtigte des Beklagten G. B. jun. abgeschlossen hat. In eigenem Namen konnte auch nach Lage der Sache, nachdem B. jun. einmal als Eigentümer des Grundstückes eingetragen war, B. sen. den Vertrag mit Sch. nicht wohl schließen. Jedoch kommt es darauf für die Beurteilung des Einwandes der Rückgewähr nicht an. Zur Begründung des Einwandes genügt die Darlegung, daß der an sich dem Anfechtungskläger zur Rückgewähr verpflichtete Anfechtungsbeklagte das Objekt des angefochtenen Rechtsgeschäftes, soweit es für die Anfechtung, d. h. für die Befriedigung des Klägers, in Betracht kommen kann, materiell, wenn auch nur dem Werte nach, in das Vermögen des Schuldners zurückgebracht hat, jedenfalls wenn dies vor der Erhebung der Anfechtungsklage geschehen ist, und gleichgültig, ob der Anfechtungsbeklagte dies freiwillig oder gezwungen durch die Anfechtungsklage eines anderen Gläubigers gethan hat. Denn hiermit ist der benachteiligende Erfolg der angefochtenen Rechtshandlung bereits wieder beseitigt. Eine solche Rückgewähr müßte insbesondere auch

als vorliegend angenommen werden, wenn der Anfechtungsbeklagte bei einem Weiterverkaufe des Objectes des angefochtenen Rechtsgeschäftes erzielten Kaufpreis dem Schuldner zugewendet, und dieser das Geld zur Bezahlung anderer Gläubiger verwendet hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 312 flg., Bd. 24 S. 92 flg. 98.

Das Berufungsgericht erwägt nun zunächst, daß der Wille der Beteiligten, den Kaufvertrag vom April 1894 und dessen Erfüllung aufzuheben, nicht zur Genüge erkennbar und jedenfalls nicht in der gesetzlich gebotenen Form (§§ 388 flg. A.L.R. I. 5) zum Ausdruck gelangt sei. Allein hierauf kommt es nach dem Bemerkten keineswegs ausschlaggebend an. Der Kaufvertrag vom April 1894 konnte an sich bestehen bleiben, und das Grundstück in der Folge durch den Käufer B. jun. weiter verkauft werden, wenn letzterer nur den hierbei erzielten, den Wert des Grundstückes repräsentierenden Kaufpreis (soweit er für die Anfechtung überhaupt in Betracht kommt) dem Schuldner (seinem Verkäufer) wieder zugewendet hat. Es ist also auch gleichgültig, ob der Beklagte B. jun. den Kaufvertrag vom April 1894 als aufgehoben betrachten konnte und betrachtet hat, und ebensowenig war, um eine Rückgewähr in dem bemerkten Sinne annehmen zu können, die Rückübertragung des Eigentumes an dem Grundstück auf B. oder die Zurückgabe der freien Verfügung über dasselbe an letzteren erforderlich. Das Berufungsgericht gründet aber seine Ansicht, daß eine Rückgewähr nicht stattgefunden habe, wesentlich darauf, daß einer dieser Akte nicht erfolgt sei, und nur nebenbei bemerkt es schließlich, durch die Befundung des B. sen. sei nicht zu erweisen, daß er den ganzen von Sch. durch Übergabe der Sparfassenbücher entrichteten Kaufpreis erhalten und in seinen Nutzen verwendet habe. Dem Anfechtungsbeklagten muß übrigens auch der Einwand nachgelassen werden, daß er das dem Vermögen des Schuldners Entzogene wieder zu einem erheblichen Teile in dieses Vermögen zurückgewährt habe, und es kommt auf die Umstände des Falles an, ob ein solcher erheblicher Teil als zurückgewährt anzusehen ist. Das Berufungsgericht hätte also zu prüfen gehabt, zu welchem Teile jener Kaufpreis mit Willen des Beklagten B. jun. dem Schuldner B. sen. zugeflossen ist. Überdies ist in dieser Richtung zu beachten, daß schon nach der Korrespondenz die Annahme nahe-

gelegt erscheint, daß der Beklagte B. jun. den Erlös aus dem Wiederverkauf des Grundstückes seinem Vater zuwenden wollte, sowie daß klägerischerseits nicht behauptet ist, auch sonst nicht erhellt, daß der Beklagte B. jun. den Kaufpreis, d. h. das auf die Sparkassenbücher erhobene Geld, auch nur zu einem geringen Teile für sich empfangen hätte. Wenn auch Sch. die Sparkassenbücher nicht dem B. sen., sondern der Sophie B. (jedoch im Beisein des ersteren) ausgehändigt hätte, so hat er dies augenscheinlich gethan, um mit Sicherheit zu zahlen; es dürfte aber nach der eigentümlichen Lage des Falles hieraus noch nicht ohne weiteres zu folgern sein, daß von dem auf die Sparkassenbücher erhobenen Betrage ein Teil dem Beklagten B. jun. zugeflossen ist. Keinerlei Anhaltspunkt liegt auch dafür bis jetzt vor, daß etwa der letztere seinem Vater das Geld nur geliehen hätte. Endlich wäre noch zu beachten, ob nicht, falls auch B. sen. den Erlös aus den Sparkassenbüchern nicht ganz für sich oder zur Bezahlung von Schulden verwendet hätte, sondern ein Teil des Geldes mit Willen des Beklagten B. jun. oder durch ihn seiner Mutter, der Beklagten Sophie B., zugekommen wäre, etwa um die Kosten des Haushaltes zu bestreiten, auch insoweit eine Rückgewähr in das Vermögen des Schuldners angenommen werden müßte. Die Beurteilung des Einwandes der Rückgewähr durch das Berufungsgericht beruht hiernach auf einer irrigen, weil zu formellen, Auffassung des Begriffes der Rückgewähr in das Vermögen des Schuldners, jedenfalls aber auf ungenügender und unvollständiger Würdigung der vorliegenden thatsächlichen Umstände. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben, und die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, und zwar auch das Urteil, soweit es über die Anfechtung der Cession gegen die Beklagte Sophie B. ergangen ist. Es wird zu erwägen sein, ob, falls auf Grund der weiteren Verhandlung eine wirklich erfolgte Rückgewähr des (in Betracht kommenden) Wertes des Grundstückes in das Vermögen des Schuldners anzunehmen ist, hieraus nicht auch gefolgert werden müßte, daß die Verpflichtung des Beklagten G. B. jun. zur Zahlung des Kaufpreises von 1050 M und die Cession vom 10. April 1894 in Wegfall gekommen sind.“ . . .